

Deutsche Zeitung



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Schriftleitung und Verlag: Berlin SW 66, Kochstraße 22-26. Fernsprecher: Ortsverkehr Dönhofs 4/7, 3600—3665. Fernverkehr Dönhofs 3666—3698 Telegramm: U (Luitpold), Berlin. Postschek-Konto: Berlin—60

Berlin

Durch eigene Geschäftsstellen 3 M monatlich (einschließlich 36 Pf. Zustellkosten) oder 70 Pfennig wöchentlich. Anzeigen: 46 mm breite Ann-Zeile 35 Pf., Familien-Anzeigen 30 Pf. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer.

Nummer 5

SONNABEND, 6. JANUAR 1934

15 Pfennig

Das Ergebnis von Rom

Vorsichtige Formulierungen — Simon vor der Reise

ROM, 5. Januar (Eigene Meldung)

Sir John Simon hat mit dem Mitgesprecher Rom verlassen, um sich über Paris nach London zu begeben. In seiner Absicht waren Sir Eric Drummond und dem Personal der britischen Botschaft, Staatssekretär Curwinn und andere hohe Beamte des italienischen Außenministeriums erschienen. Es heißt sich, daß Sir John Simon in Paris keinen Aufenthalt nehmen, sondern sich unverzüglich nach London begeben wird, um dem Kabinett Bericht zu erstatten.

Es hat sich bei den jetzt beendeten Besprechungen zwischen Sir John Simon und Mussolini wieder erwiesen, wie schwer im Augenblick eine Entspannung der europäischen Situation sein muß, in deren Mittelpunkt das Verhältnis Deutschlands zu Frankreich steht, das noch mit allen Problemen der Nachkriegszeit behaftet ist. Das Gewicht des Verfahrens wird sich zunächst immer zugunsten des besprechenden Zustandes aus, und es wird eher möglich sein, einzelne Regierungen von der Notwendigkeit des Bandens zu überzeugen als von den Vorteilen und Bequemlichkeiten eines Friedensschlusses, das im wesentlichen alles beim Alten läßt.

Die Tendenz scheint durch Sir John Simon bereits einen gewissen Einfluß auf die Abstimmung des gefirgten Communiqués gefunden zu haben, das die Einigungsrichtung in der Abfertigungsfrage zunächst auf jene Punkte richtet, in denen sie schnell und praktisch zu erzielen ist. Nach härteren Bedenken muß ihre Befriedigung auf jene Themen ausfallen, die von der internationalen Öffentlichkeit als fast unerfüllbar werden. Auch hiermit ist eine Rückzugsmöglichkeit eröffnet, von der es wunderbar nehmen sollte, wenn sie von einigen Seiten nicht nach Kräften bestritten werden würde.

In den Erklärungen, die Sir John Simon bei einer Empfangung der ausländischen Presse abgab, hat er es deutlich gemacht, daß ein Ausgleich zwischen dem Willensstand Deutschlands und Frankreich den Bedürfnissen beider Länder Rechnung tragen müsse. Auch hier wird es die Auslegung und die Ausführung sein, die über den Wert dieser Worte entscheidet, und es ist die Gefahr aller Vermittlungsversuche, daß sie zu sehr auf ein arbitrarisches Mittel zwischen Förderung und Gegenförderung hinüber, anstatt von ihrer inneren Berechtigung auszugehen.

Schließlich des Bitterbundes heißt Sir John Simon seiner Regierung noch ausdrücklich freie Hand vorzubehalten zu haben. In dem Stefan-Communiqué kam zum Ausdruck, daß der italienische Regierungschef seine Zustimmung über eine Reform des Bitterbundes zur Darlegung gebracht hat. In den Erklärungen, die Sir John Simon heute vormittag dem Vertretern der ausländischen Presse gab, stellte er ausdrücklich fest, daß die

Reform des Bitterbundes ein sekundäres Problem sei, über das eine Diskussion sich erst eröffnen sollte, wenn die Abfertigungsfrage gelöst sei. Außerdem brachte er zum Ausdruck, daß eine Reform innerhalb der Bitterbundesabmachungen zu erfolgen habe und dem Zweck dienen müsse, keine Nationsfähigkeit zu häufen, nicht aber, sie zu schwächen. Der britische Staatssekretär hob mit Begeisterung hervor, daß er sich in dieser Hinsicht mit der französischen und der italienischen Regierung in voller Übereinstimmung gefunden habe.

Die Auffassung in Berlin

Nach den Einbrüden Berliner politischer Kreise ist das Ergebnis der römischen Besprechungen, wie es in der gemeinsamen englisch-italienischen Mitteilung zum Ausdruck gebracht wird, in manchen Kreisen wohl als eine Befriedigung des deutschen Standpunktes anzusehen. Die römische Mitteilung spricht von einer Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen. Sie folgt damit dem technischen Ausdruck, der seit Jahren von der Abrüstungskonferenz gebraucht wurde. Wenn die Abrüstungskonferenz unter diesen Zeichen auch einen willigen Mißerfolg erlitten hat, so wird es selbstverständlich zu begrüßen sein, wenn mit anderen Methoden ein nennendes das Ziel der Abrüstungskonferenz und -abfertigung durchzuführen wird. Auf die Anwendung solcher neuen Methoden aber deutet die römische Mitteilung doch wohl ziemlich klar hin. Sie spricht davon, daß Ideen folgen werden sollen, die zur Zeit nicht zu verwirklichen sind, und daß man sich auf jene Fragen beschränken soll, die sich schnell durchsetzen lassen.

Das ist durchaus auch die Auffassung Deutschlands. Es ist nach bester Auffassung überflüssig, einen komplizierten und ausfallreichen Vertrag zustande zu bringen, der mit einem Schwere alle nur irgend möglichen Streitigkeiten regeln soll. Vielmehr trat Deutschland schon seit einiger Zeit dafür ein, daß man sich auf einige wichtige Punkte beschränkt, die zur Entfaltung reif sind. Wenn die römische Mitteilung von Problemen spricht, die in der öffentlichen Meinung der Welt zur Entscheidung reif erscheinen, so wird auch an erster Stelle die deutsche Gleichberechtigung stehen müssen, die ja im Grundgesetz im Dezember 1923 anerkannt worden ist, für die also damals schon die Selbstständigkeit absolut reif war. Wenn die Abrüstungsverhandlungen diesem Gesichtspunkt folgen, wenn sie überflüssige Komplikationen vermeiden, würden die Besprechungen von Rom der Aussicht zu einer neuen Phase der internationalen Abmachungen bilden können.

hinausgeraten wird. Die Aufsichtsbehörden haben deshalb nicht nur darüber zu wachen, daß die Beamten in dieser Hinsicht die Pflicht erfüllen, sondern daß überhaupt auf keiner Seite durch die Aufrechterhaltung dieser Richtlinien das Eingangsrecht des Führers schloßet wird.

Der neue Kommandeur der 3. Division

Generalmajor von Witzleben

Als Nachfolger des zum Chef der Hereselektion ernannten Generalleutnants Freiherrn von Treßlich ist Oberst von Witzleben, Infanteriechef der 3. Division und Besatzungschef im Wehrkreis 3 ernannt, und zwar unter Beförderung zum Generalmajor.

Generalmajor Edwin von Witzleben wurde 1881 in Breslau geboren. Er ist nachher: sein Vater war Offizier. Nach dem Besuch der Robertschule trat er 1901 als Leutnant in den Infanterie-Regiment Nr. 7 ein. Bei Ausbruch des Krieges rückte er als Brigade-Adjutant ein. Nach längerem Frontdienst wurde er 1917 Generalstabsoffizier. Nach dem Krieg war er Kompaniechef, dann in Generalstab der 4. Division, 1926 trat von Witzleben als Generalstabsoffizier zum Infanteriechef Nr. 1 in Potsdam. 1928 wurde er Bataillonkommandeur im Infanterie-Regiment 6, 1930 Chef des Stabes der 6. Division. Am 1. April 1931 wurde von Witzleben zum Oberst befördert, dann Kommandeur des Infanterie-Regiments 6. Seit dem 1. Oktober 1933 war er Infanteriechef VI. Hannover.

Das neue Gemeinde-Finanzzrecht

Mit dem Jahreswechsel sind zwei preussische Gesetze in Kraft getreten, die die Zukunft der gemeindlichen Selbstverwaltung in Preußen bestimmen werden; das Gemeindeverfassungsgesetz und das Gemeindeverfassungsgesetz. Das Gemeindeverfassungsgesetz hat gänzlich mit den bisherigen Vorschriften über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeinden im Staat gebrochen. Es ist der erste Versuch, durch die Einigkeit der nationalsozialistischen Staatsauffassung heraus ein einheitliches Gemeindeverfassungsgesetz zu schaffen. Der planmäßige Aufbau eines Gemeindeverfassungsgesetzes zur Sicherung einer geordneten, parlamentarischen und sauberen gemeindlichen Finanzwirtschaft hatte sich schon im Jahre 1932 angebahnt, als der damalige Reichskommisär in Preußen, Braadt, in der Gemeindeverfassungserordnung vom November 1932 den ersten Schritt dazu tat. Die Gemeindeverfassungserordnung war in vielen Punkten lückenhaft. Im großen und ganzen aber ist sie den Bedürfnissen der Lebenswirklichkeit gerecht geworden. Es ist schließlich sein Zufall, daß ein großer Teil ihrer Bestimmungen inhaltlich in verbesserter und umfassender Gestaltung in das neue Preussische Gemeindeverfassungsgesetz übergegangen ist.

Wohlthatige Strengung

Das neue Gesetz darf sich als eine Substitution aller auf die gemeindlichen Finanzwirtschaft bezüglichen Bestimmungen bezeichnen. Nach dem Vorpruch, der auch diesem Gesetz vorangestellt wird, soll es die Gemüts heile bieten, das die Gemeindeverwaltung jederzeit nach den Grundrissen gemütsheftester Sparpolitik, höchster Wirtschaftlichkeit und unbedingter Sauberkeit geführt wird. Es soll der Wiederherstellung und Erhaltung preussischer Verwaltungsgewohnheiten in den Gemeinden dienen. Bei der Durchsicht des Gesetzes springt sofort seine außerordentliche Strengung ins Auge. Es hat wohl nicht in Preußen ein Gemeindegesetz gegeben, das so eingehend die Einzelheiten der Gemeindeverwaltung bei der Durchführung der gemeindlichen Finanzgeschäfte regelt wie das neue Gesetz, und es hat bisher auch noch kein Gemeindegesetz gegeben, das eine so weitgehende persönliche Verantwortlichkeit der nach dem Führerprinzip zur Leitung der Gemeinde berufenen Persönlichkeiten herausarbeitet wie das neue Gesetz. In Zukunft haften jeder Gemeindeführer persönlich mit seinem Vermögen dafür, daß er die strengen Bestimmungen des Gemeindeverfassungsgesetzes gewissenhaft befolgt. Die besondere Strengung des neuen Gemeindeverfassungsgesetzes kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Haushaltsplan in Zukunft in seiner Gestaltung und in seiner Durchführung stärker formalisierter als bisher. Es wird bald nur noch ein einheitliches Haushaltsplanmuster für die Gemeinden und Gemeindeverbände geben. Diese Vereinheitlichung der Form der Haushaltspläne wird ihre innere Ansehnlichkeit und vor allem auch die Entschiedenheit in weitem Umfange erzwingen und wird dadurch der höheren Publizität der gemeindlichen Finanzangelegenheiten dienen, die mit Recht seit Jahren von allen Seiten gefordert wird.

Die Neuerungen des Gesetzes erlitten sich vor allem auf drei Gebieten, auf die Verwaltung und Nutzung des Gemeindevermögens, auf die Aufnahme und Verwaltung der Schulden (sowie schließlich auf die vollkommene Neuordnung des gemeindlichen Rechnungswesens. Dazu treten dann noch die Bestimmungen über die wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden, insbesondere über die Führung der gemeindlichen Unternehmungen, die ebenfalls endlich klärende Wirkung tragen, die hierzu in den vergangenen Jahren wiederholt ausgesprochen worden sind.

Ein neues Vermögensrecht

Ein einheitliches Vermögensrecht für die Gemeinden hat es bisher nicht gegeben. Das Gemeindevermögen wurde recht und sogleich verwaltet, nicht immer in Form und zu Zwecken, die der besten sozialen Aufgabe der Gemeinden entsprechen hätten. Das finanzielle Kapital der Gemeindeführer vorrangig der größeren Städte wird jetzt sein Ende erreichen. In Zukunft werden für die Verwaltung der Eigenschaften der Gemeinden besonders strenge Bestimmungen Platz greifen, die beispielsweise vorschriften, daß die Vermögensverwaltung als eine Art Sondervermögen finanziell zu verwalten ist. Dieser selbständige Vermögensfonds soll dazu dienen, eine größere Planmäßigkeit in die häuslichen Arbeit hineinzubringen. Der Gemeindeführer wird mit separaten Vermögensformen soll es nach der Ansicht des Gesetzes in den Städten nicht mehr geben. Neuartig ist auch der Bericht des Gesetzes, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung durch eine Vermögensrechnung nach Art der kaufmännischen Bilanz und eine Erfolgsrechnung nach Art

Einordnung der Amnestierten

Ein Aufruf Görings

Der preussische Ministerpräsident hat am Anlaß der Weisung des Reichspräsidenten den Amnestierten, daß die Gesühligkeit, die nunmehr zur Entlassung gekommen sind, sich nicht als Angehörige betrachten sollen, sondern sich bemühen müssen, den Weg zur Volksgemeinschaft zurückzufinden.

Wie das Gesetze Staatspolizeiamt hierzu bemerkt, dürfen selbstverständlich alle verdiente Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung, insbesondere die Angehörigen der SA und SS, durch Maßnahmen zugunsten der früheren politischen Gegner nicht benachteiligt werden. Die Abtragung der Deutschen Schuld über den Boden, die den Nationalsozialismus unter großen Opfern zum Siege verhelfen haben, klebt noch wie vor der vornehmste Aufgabe des neuen Staates. Jedoch wird auch grade bei den alten Nationalsozialisten Verständnis dafür bestehen, daß der Sieg erst dann vollkommen ist, wenn alle, auch die früheren Gegner, für den nationalsozialistischen Volkstaat gewonnen sind. Verheißt würde es daher sein, die entlassenen Gesühligkeit von den Organisationsformen des neuen Staates grundsätzlich und für alle Zeiten auszuschließen, die den Nationalsozialismus unter großen Opfern zum Siege verhelfen haben, klebt noch wie vor der vornehmste Aufgabe des neuen Staates. Jedoch wird auch grade bei den alten Nationalsozialisten Verständnis dafür bestehen, daß der Sieg erst dann vollkommen ist, wenn alle, auch die früheren Gegner, für den nationalsozialistischen Volkstaat gewonnen sind. Verheißt würde es daher sein, die entlassenen Gesühligkeit von den Organisationsformen des neuen Staates grundsätzlich und für alle Zeiten auszuschließen, die den Nationalsozialismus unter großen Opfern zum Siege verhelfen haben, klebt noch wie vor der vornehmste Aufgabe des neuen Staates.

Es wird erwartet, daß schon die örtlichen Dienststellen im Bewußtsein ihrer Verantwortung als Organe des nationalsozialistischen Staates den früheren Häftlingen Förderung und Unterstützung angedeihen lassen. Die Führerfolge für die entlassenen Häftlinge ist am wirksamsten durchzuführen, wenn sie bereits bei den untersten Organen des Staates einsetzt und von dort in das Volk